

FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung)

zur Aufstellung des Bebauungsplans T 169, Blatt 1, 3. Änderung

Auftraggeber:



Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökologie Elaine Verhaert
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh

Bonn, den 18.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Planung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
2	Feststellen des Vorliegens eines Plans oder Projektes und Prüfung der Regelvermutung eines unbeachtlichen Vorhabens	5
3	Maßgebliche Bestandteile der Natura 200-Gebiete im Wirkraum der Planung	6
3.1	FFH-Gebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-301)	6
3.1.1	Lebensraumtypen (FFH-LRT) im Wirkraum der Planung	8
3.1.2	FFH-Arten im Wirkraum der Planung.....	10
3.2	Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-401)	11
3.2.1	Vogelarten gemäß VSG „Wahner Heide“ im Wirkraum der Planung	13
4	Beschreibung des Vorhabens und überschlägige Abschätzung der Projektwirkungen.....	14
4.1	Beschreibung des Vorhabens	14
4.2	Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Wahner Heide“ und des Vogelschutzgebiets „Wahner Heide“	14
4.3	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und -maßnahmen der Natura-2000 Gebiete	20
4.3.1	FFH-Gebiet „Wahner Heide“.....	20
4.3.2	Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“	20
5	Beschreibung und Charakterisierung von anderen Projekten und Plänen – mögliche Summationseffekte...20	
6	Gutachterliches Fazit – Ergebnis der Voruntersuchung.....	22
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	22
	FFH-VM 1 – Erhalt von rauborkigen Bäumen (v.a. Eichen) (= AVM 1 in der ASP II)	22
	FFH-VM 2 – Bauzeitenregelung – Gehölzrodung (siehe AVM 2 in der ASP II)	23
	FFH-VM 3 – Bauzeitenregelung – Abbruch (siehe AVM 3 in der ASP II)	23
	FFH-VM 4 – Baustelleneinrichtung (Lagerflächen) (= AVM 5 in der ASP II)	23
	FFH-VM 5 – Vermeidung von Lichtemissionen (bau- und betriebsbedingt) (= AVM 6 in der ASP II)	23
	FFH-VM 6 – Lage, Ausgestaltung der Stellplatzanlage; Erweiterung des Pumpwerks (Planung) (= AVM 7 in der ASP II)	24
7	Quellenverzeichnis	24

1 Einleitung

1.1 Anlass und Planung

Die Stadt Troisdorf hat die Aufstellung des Bebauungsplans T 169, Bl. in der 3. Änderung beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Garagenhofes, bzw. einer Stellplatzanlage in einer vormals schon so genutzten Fläche zu schaffen. Im derzeit rechtskräftigem B-Plan ist die Fläche als öffentlicher Parkplatz festgelegt. Die vorhandenen Garagen sind baufällig. Die Fläche liegt brach, d.h. die umliegenden Gehölze haben die Garagengebäude überwachsen. Totholz liegt teilweise auf den Dächern.

Untergeordnet ist in dem bisherigen B-Plan ebenfalls ein Pumpwerk des Abwasserbetriebs Troisdorf festgesetzt und wird auch als solches genutzt. Weiterer Bestandteil des bisherigen B-Plans ist eine öffentliche Grünfläche, die zwischen den Garagenflächen und der Straße Taubengasse liegt. Die Grünfläche ist waldähnlich mit überwiegend nach der Baumschutzsatzung der Stadt Troisdorf geschützten Laubbäumen bestanden. Viele der Stammumfänge betragen mehr als 1 m Umfang in 1 m Höhe. Die Bäume sind maximal als mittleres Baumholz einzustufen (Brusthöhendurchmesser von bis zu 50 cm).

Zukünftig ist für den Garagenhof ein Betreibermodell in privater Trägerschaft vorgesehen. Daher muss in einem Bebauungsplanverfahren die Festsetzung als private Stellfläche getroffen werden. In dem Verfahren soll auch die zukünftige Erweiterung (11 m Breite x 15 m Länge) der Fläche für das Pumpwerk des Abwasserbetriebs festgesetzt werden sowie ggf. eine geänderte Zufahrt zu dem Garagenhof, bzw. ein Heranrücken der Stellplätze an die Taubengasse. In diesem Fall gingen zwar viele der o.g. Bäume mittleren Baumholzes verloren, gleichzeitig könnten noch ältere und größere Bäume (starkes – sehr starkes Baumholz, 50–80 cm und über 80 cm Brusthöhendurchmesser) durch die Entsiegelung der alten Zufahrten dauerhaft geschützt werden.

Angedacht ist, dass der Parkplatz ggf. auch für die Besucher des Aggerstadions genutzt wird. Vornehmlich soll der Bereich jedoch für die Anwohner vorgehalten werden. Denkbar wäre, dass im Norden Garagen und im Süden offene Parkplätze errichtet werden. Für die Stellplatzanlage ist eine Beleuchtung geplant.

In rund 140 m Entfernung nördlich des Änderungsbereich beginnt das FFH-Gebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-301). Das FFH-Gebiet deckt sich hier (d.h. im Umkreis des Änderungsbereichs) mit dem Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-401). Diese beiden Natura-2000-Gebiete werden in der vorliegenden Prüfung betrachtet.

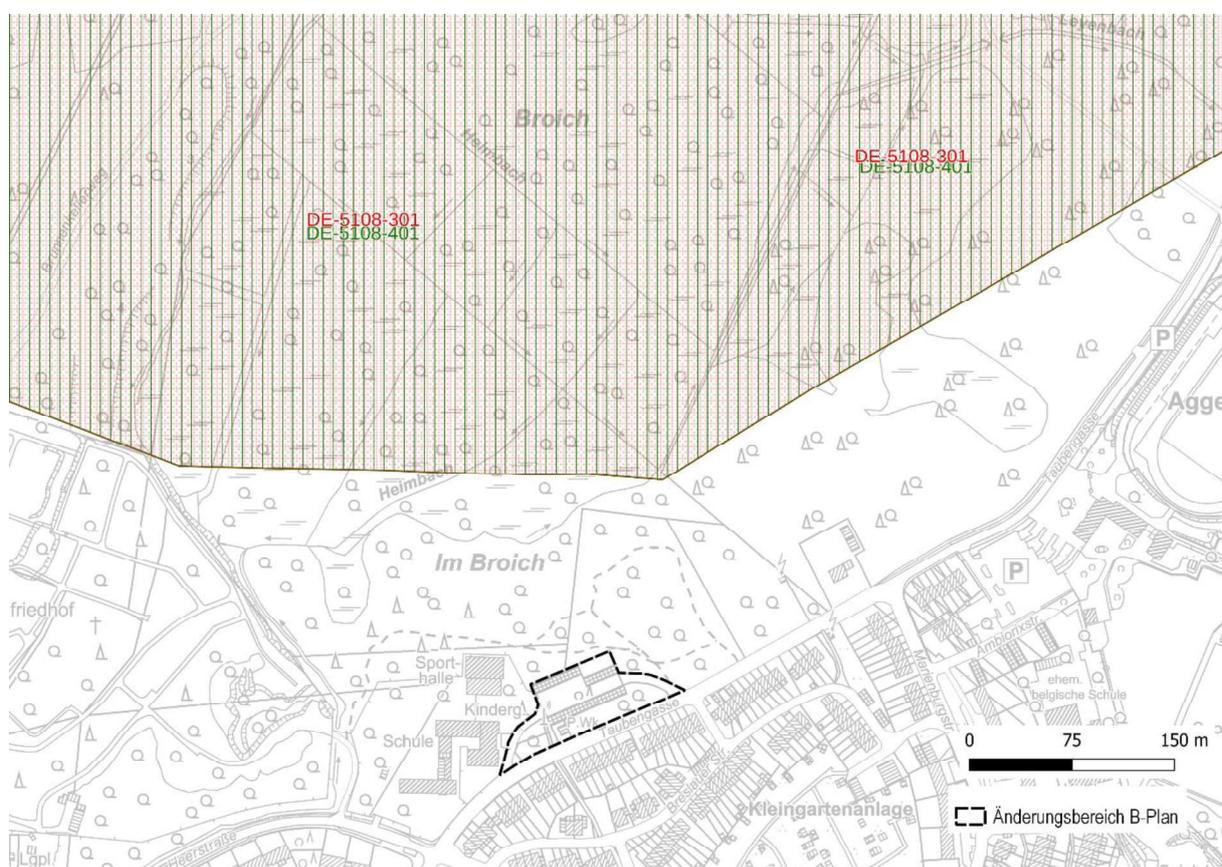


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs des B-Plans sowie des FFH-Gebietes „Wahner Heide“ (DE-5108-301) und des

Vogelschutzgebietes „Wahner Heide (DE-5108-401)“.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Basierend auf den europäischen Vorgaben (Richtlinien 92/42/EWG - FFH-Richtlinie) und den gesetzlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 bis 36 BNatSchG) sowie im Landesnaturschutzgesetz NRW (§ 51 bis § 55 LNatSchG NRW) hat das Land NRW die Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz veröffentlicht (VV-Habitatschutz, MKULNV 2016b). Das hier vorliegende Gutachten richtet sich nach dieser Vorgabe.

Weitere Hinweise zur Methodik werden dem Arbeitspapier der LANA zur Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (2004), dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (FROELICH & SPORBECK 2002), der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) sowie der LANUV-Publikation „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW (LANUV 2018a) entnommen. Zudem ist der Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (MKULNV 2016a).

In diesem Zusammenhang wird auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hingewiesen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt in drei Stufen (MKULNV 2016b):

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-LRT und -Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Darlegungen zu Stufe I

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung hat der Projektträger alle Unterlagen und Angaben einzureichen, die die Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eintreten kann oder nicht (nach LANA, 2004). Demnach ist wie folgt vorzugehen:

Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (inklusive der charakteristischen Arten für die Lebensraumtypen).

Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind.

Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation. Bei kleinen Projekten kann die zuständige Behörde ggf. bereits anhand der Projektbeschreibung entscheiden, dass keine vertiefende FFH-VP erforderlich ist (vgl. EU-Kommission (2001): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, Kap. 3.2.1). Die FFH-Vorprüfung kann ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Insofern wird mit diesem Prüfschritt der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Projekte reduziert.

Die Vorgehensweise für die Prüfung der charakteristischen Arten eines ggf. betroffenen Lebensraumtyps in der FFH-Vorprüfung wird im Leitfaden charakteristische Arten (MKULNV 2016a, S. 23, S. 34) vorgegeben:

Die Auswahl der in der FFH-Vorprüfung zu betrachtenden charakteristischen Arten umfasst folgende Teilschritte, die nachfolgend beschrieben werden (vgl. Abbildung 3 im Leitfaden):

- Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)
- Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2).

Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)

- Ermittlung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (auf der Grundlage der Angaben zu LRT aus dem Standarddatenbogen, den Erhaltungszieldokumenten sowie dem Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ des LANUV).
- Zusammenstellung der vom Plan/Projekt ausgehenden relevanten Wirkfaktoren.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen Lebensraumtypen (durch Überlagerung der konkreten Plan-/Projektwirkungen mit den konkreten LRT-Flächen).

Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2)

- Überprüfung, ob für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (vgl. Anhang I im Leitfaden), ernstzunehmende Hinweise auf ein Vorkommen bestehen (vgl. Kap. 2.3.4.2 im Leitfaden). Zu berücksichtigen sind ausschließlich die Lebensraumtypen, die sich innerhalb des Wirkraumes des Projektes/Plans befinden. Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Projektes/Plans ausgeschlossen werden kann.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen charakteristischen Arten (Auswahl der charakteristischen Arten für den jeweiligen Lebensraumtyp, die hinsichtlich der unter A.1 ermittelten vorhabenbezogenen Wirkungen empfindlich sind (unter Berücksichtigung der Angaben in Anhang II des Leitfadens). Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, die gegenüber den plan-/projektspezifischen Wirkungen im Regelfall unempfindlich sind (bzw. deren Empfindlichkeit nicht ausreichend geklärt ist).

Auf der Grundlage der vorgenommenen Auswahl der charakteristischen Arten (vgl. Kap. 3.1 im Leitfaden) ist eine überschlägige Prognose durchzuführen, ob Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps führen könnten, offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die LANA (2004) empfiehlt die folgende Vorgehensweise für die FFH-Vorprüfung, der im Folgenden (in geänderter Reihenfolge und Gliederung) im Wesentlichen gefolgt wird:

1. Feststellung, ob das Vorhaben oder Planvorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird;
2. Beschreibung des Vorhabens oder des Planvorhabens und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte und Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben;
3. Prüfung, ob eine „Regelvermutung“ eines unbeachtlichen Vorhabens vorliegt und ob ggf. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern könnten (wenn keine solche Anhaltspunkte vorliegen, ist die Vorprüfung damit beendet);
4. überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität (Lärm ist z.B. bei Orchideenvorkommen irrelevant) und ihrer maximalen Einflussbereiche;
5. überschlägige Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets und seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks (i.d.R. direkt aus dem aktuellen Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps und dem Verschlechterungsverbot ableitbar);
6. überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebiets, die von den Einflussbereichen überlagert werden; (wenn sich bereits im Rahmen der überschlägigen Prüfung die Bestimmung maßgeblicher Bestandteile aufdrängt, ist insoweit die Überlagerung der maßgeblichen Bestandteile zu prüfen);
7. überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind.

2 Feststellen des Vorliegens eines Plans oder Projektes und Prüfung der Regelvermutung eines

unbeachtlichen Vorhabens

Die Verpflichtung zur Durchführung der FFH-VP für Bauleitpläne, also auch für Bebauungspläne ergibt sich unmittelbar aus den für diese Planungen geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen (§ 36 Satz 2 BNatSchG) (S.22, Punkt 4.2 der VV-Habitatschutz, MUNLV 2016a).

Das Plangebiet liegt im Umkreis (< 300 m) eines FFH-Gebietes und eines Vogelschutzgebiets, es findet kein direkter Eingriff in ein Natura-2000 Gebiet statt. Das Bauvorhaben fällt damit nicht unter die Kriterien, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet auslösen (MKULNV 2016b) - VV-Habitatschutz, S. 16).

Daher entspricht das Vorhaben formal einem Projekt, dessen Verträglichkeit zu prüfen ist.

3 Maßgebliche Bestandteile der Natura 200-Gebiete im Wirkraum der Planung

Gemäß dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (FROELICH & SPORBECK (2002) sind die folgenden Elemente als maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes zu werten:

- die signifikant* vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die in den Schutzziele aufgeführten Arten und Biotoptypen,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und
- die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Wanderwege).

* „Im Standarddatenbogen werden auch nicht signifikante Vorkommen von Lebensräumen und Arten angegeben. Diese sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Als „nicht-signifikant“ werden Vorkommen von Lebensräumen und Arten eingestuft, deren Repräsentativität im Standarddatenbogen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Präsenz“ bzw. deren Populationen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Population“ angegeben ist.“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2004, S. 27).

Für die Abschätzung der Auswirkungen werden die als signifikant eingestuften FFH-Lebensraumtypen und deren charakteristische Tierarten (LANUV 2016b) sowie alle im Standarddatenbogen als signifikant genannten Arten betrachtet.

3.1 FFH-Gebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-301)

Der Truppenübungsplatz auf der rechtsrheinischen Heideterrasse setzt sich aus einem Komplex von Heiden, Mooren, offenen Grasflächen und verschiedenen Wäldern zusammen. Die Diversität an gefährdeten Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten ist einzigartig.

Das von Relief- und Bodenausstattung äußerst abwechslungsreiche Gebiet weist eine hohe Biotop- und Artenvielfalt auf, die für den südlichen Teil des Niederrheins ausgesprochen repräsentativ und in dieser Vielfalt und Ausdehnung nur noch hier erhalten ist. Sie enthält, bedingt durch die über 180 Jahre andauernde militärische Nutzung einen hohen Anteil an Magerstandorten, die besonders in den beiden z. Zt. bereits wieder geöffneten größeren Heidegebieten, dem Geisterbusch im Nordosten und dem sich quer von Ost nach West erstreckenden Südheidezug zahlreichen gefährdeten Pflanzen und Tierarten Lebensraum bieten. Diese Heidegebiete sowie kleine, meist gut erhaltene Heidemoore sind eingebettet in einen breiten Gürtel von z. T alten bodensauren Eichenwäldern und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern auf trockenen bis feuchten Standorten in gutem, teils hervorragendem Erhaltungszustand, die im Osten auf den Bergischen Randhöhen von Hainsimsen-Buchenwald abgelöst werden. Im unteren Drittel des Gebietes quert das mit Moorwald und Erlenbruchwäldern bestockte Scheuerbachtal von der Ost- bis zur Westgrenze. Im Südostzipfel machen in der Aggeraue die Altwässer mit Erlen-Eschen- und Weidenwäldern sowie Eichen-Eschen-Ulmenwald und die Flachland-Mähwiesen den Wert des Gebietes aus und erhöhen damit noch die Vielfalt des Heidegebietes. Im Nordosten schließt sich der Königsforst mit seinen sauren Eichen- und Buchenwäldern an und bildet mit den Wäldern der Wahner Heide einen großflächigen Verbund.

Die Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger Heiden sowie Sandmager- und Borstgrasrasen durch Entbuschung, Mahd und Beweidung mit Heidschnucken und Rindern ist eine der prioritären Maßnahmen. Die Beweidung und Mahd der Aggeraue ist in dieses Maßnahmenpaket miteingeschlossen, da sie als Ausweichfläche für etwas reicheres Futter in Lamm- und Trockenzeiten sowie als Heulieferant für den Winter benötigt wird. Vorrangig ist auch die Wiedervernässung und Entbuschung der Heidemoore sowie die Wiederherstellung eines ca 5 ha

großen Moorkomplexes durch Entnahme von Bauschutt. Als weiteres Ziel ist die Erhaltung der Eichen-, Buchen- und Moorwälder z. T. durch Ausweisung als Naturreiservat bzw. durch naturnahe Bewirtschaftung sowie Ersatz der Fremdbestockungen durch naturnahe Baumarten zu nennen. Vorgesehen ist weiterhin die Heideflächen im Naturschutzgebiet Wahner Heide mit den ausgedehnten Heideflächen auf dem Flughafen durch Öffnen der Waldbarriere mit breiteren Korridoren zu verbinden, was vor allem für die auf die Offenlandflächen angewiesenen Arten wie Heidelerche, Neuntöter, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen und Wendehals von Bedeutung ist.

Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets sind (Meldebogen und Standarddatenbogen, LANUV, Download unter: <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5108-301>, 09.10.2023):

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet „Wahner Heide“ vorhandene Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung.

Lebensraumtypen	Code	Fläche (ha)	Repräsentativität	relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista	2310	3,9	A = hervorragend	C, d.h. < 2 %	B = gut	B = hoch
Dünen mit offenen Grasflächen	2330	11,9	A = hervorragend	C, d.h. < 2 %	B = gut	B = hoch
Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer	3130	6,8	A = hervorragend	C, d.h. < 2 %	A = hervorragend	A = sehr hoch
Natürliche eutrophe Seen und Altarme	3150	2,2	C = signifikant	C, d.h. < 2 %	B = gut	B = hoch
Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation	3270	0,7	C = signifikant	C, d.h. < 2 %	C = durchschnittlich-beschränkt	C = mittel bis gering
Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums	4010	74,1	A = hervorragend	B, d.h. > 2-15 %	B = gut	B = hoch
Trockene europäische Heiden	4030	26,3	A = hervorragend	C, d.h. < 2 %	B = gut	B = hoch
Borstgrasrasen	6230	0,8	C = signifikant	C, d.h. < 2 %	B = gut	B = hoch
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	6510	51,0	C = signifikant	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = mittel bis gering
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140	9,2	A = hervorragend	C, d.h. < 2 %	A = hervorragend	A = sehr hoch
Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9110	123,0	C = signifikant	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = mittel bis gering
Stieleichenwald-Hainbuchenwald	9160	63,9	B = gut	C, d.h. < 2 %	B = gut	B = hoch
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	9190	176,0	A = hervorragend	C, d.h. < 2 %	B = gut	B = hoch
Moorwälder	91D0	25,6	C = signifikant	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = mittel bis gering
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	91E0	34,0	A = hervorragend	C, d.h. < 2 %	A = hervorragend	B = hoch
Hartholzauenwälder	91F0	16,0	A = hervorragend	C, d.h. < 2 %	B = gut	B = hoch

Im FFH-Gebiet werden folgende Tierarten genannt (Standardfragebogen) (Tab. 6).

Tabelle 2 : Im FFH-Gebiet vorkommenden Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Arten	Code	Typ	Population im Gebiet (Min/ Max)	Beurteilung des Gebietes			
				Populations	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	1193	p	0/0 (Einzel-tiere)	C, d.h. < 2 %	C = durchschnittlich-beschränkt	B = nicht isoliert, am Rande Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	1166	p	0/0 (Einzel-tiere)	C, d.h. < 2 %	C = durchschnittlich-beschränkt	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant

p = sesshaft. Die Datenqualität dieser beiden Arten ist mit „DD“ angegeben, d.h. es liegen keine Daten vor.

Des Weiteren werden für das FFH-Gebiet bedeutsame Vorkommen der folgenden Vogelarten genannt (Standardfragebogen):

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Kranich (*Grus grus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*).

3.1.1 Lebensraumtypen (FFH-LRT) im Wirkraum der Planung

In Abb. 2 ist die Lage der vom LANUV ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen im Umkreis von 300 m um den Änderungsbereich eingezeichnet.

Als Wirkraum der Planung wird ein Umkreis von 300 m angenommen, da für diese standardmäßige Entfernung zu einem Natura 2000-Gebiet eine FFH-Vorprüfung laut den o.g. Vorgaben erforderlich ist. Der tatsächliche Wirkraum reicht nach gutachterlicher Einschätzung weniger als 100 m in den nördlichen und östlichen Waldbestand hinein, da es sich um einen Parkplatz mit ggf. Garagen für Anwohner*innen handelt und optional für Besucher des Aggerstadions genutzt wird. Im Westen und Süden liegt bereits eine Vorbelastung durch die Schule, Kita, Straße und Wohnhäuser vor.

Außerhalb des FFH-Gebietes „Wahner Heide“ liegen nördlich des Änderungsbereichs, randlich im Wirkraum der Baumaßnahme Flächen mit Stieleichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) (BT-SU-07798 und BT-SU-07781, Kartierung 2017).

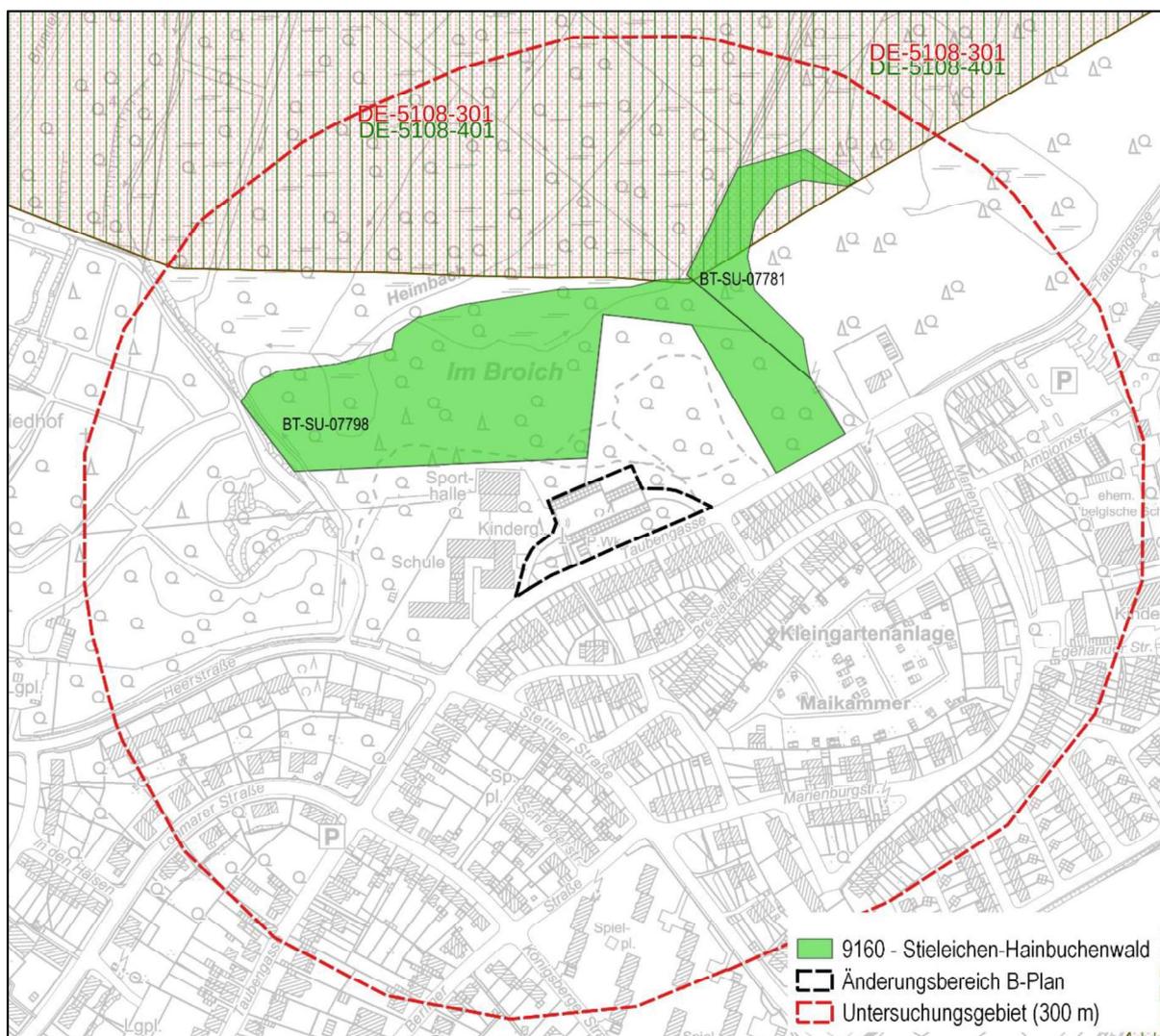


Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs, des FFH-Gebietes „Wahner Heide“ (DE-5108-301) und des Vogelschutzgebietes „Wahner Heide“ (DE-5108-401) und der sich im 300 m Radius befindliche FFH-LRT.

Für den FFH-Lebensraumtyp 9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald) werden folgende Arten angegeben:

Tabelle 3: Charakteristische Arten des FFH-Lebensraumtyps „Stieleichen-Hainbuchenwald“.

LRT 9160		
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Brutvögel	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Amphibien und Reptilien	Feuersalamander (RB)	<i>Salamandra salamandra (RB)</i>
Mollusken	Gelippte Tellerschnecke	<i>Anisus spirorbis</i>
	Moosblasenschnecke	<i>Aplexa hypnorum</i>
	Längliche Sumpfschnecke	<i>Omphiscola glabra</i>
	Glänzende Tellerschnecke	<i>Segmentina nitida</i>

(RB) = charakteristische Art ausschließlich im Bereich des Berglandes in NRW.

Bei den Erhaltungszielen des Stieleichen-Hainbuchenwaldes wird angegeben, dass hinsichtlich der charakteristischen Arten des LRT aktuell im Gebiet Wahner Heide nur Vorkommen des Mittelspechts bekannt sind (Stand 21.08.2019).

LRT 9160	
Gesamtwert	B
LR-typische Strukturen	A
Feld 1	A - > 40 % Deckung Wuchsklassen LR-typischer Baumarten ab starkem Baumholz
Feld 2	A - >= 6 Altbäume/ ha (LR- typischer Baumarten)
Feld 3	A - > 3 großdimensionierte Totholzbäume/ ha
Vollständigkeit des LR-typischen Arteninventars	B
Feld 1	A - > 90 - 100 % Anteil der LR-typischen Haupt- und Nebenbaumarten in 1. und/oder 2. Baum- und/oder Strauchschicht
Feld 2	Bewertung nicht vorgesehen - Bewertung nicht vorgesehen
Feld 3	Bewertung nicht vorgesehen - Bewertung nicht vorgesehen
Beeinträchtigungen	B
Feld 1	A - Keine Fahrspuren oder Abstand Fahrspuren im Ø > 40m Arbeitsbreite
Feld 2	A - < 25 % Deckungsgrad Vergrasung
Feld 3	A - < 10 % Deckung der Verjüngung nicht LR-typischer Baumarten in der Krautschicht
Feld 4	Bewertung nicht vorgesehen - Bewertung nicht vorgesehen
Feld 5	Bewertung nicht vorgesehen - Bewertung nicht vorgesehen
Feld 6	Bewertung nicht vorgesehen - Bewertung nicht vorgesehen

Abbildung 3: Auszug aus der Beschreibung des BT-SU-07798 und BT-SU-077081 (LRT 9160). Es handelt sich bei beiden Flächen um einen gut erhaltenen Stieleichen-Hainbuchenwald (Gesamtwert B).

3.1.2 FFH-Arten im Wirkraum der Planung

Im Jahr 2023 ist eine Fledermaus- und Vogelkartierung durchgeführt worden (siehe Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche 2023).

Die Fledermauskartierung umfasste den Änderungsbereich sowie den Bereich westlich bis zur Kindertagesstätte, südlich bis zur Taubengasse und ansonsten einen Bereich, der bis zu ca. 30 m in den angrenzenden Wald hineinreichte. Die im Stieleichen-Hainbuchenwald charakteristische FFH-Fledermausart Bechsteinfledermaus (Tab. 5) wurde nicht erfasst. Diese Art wird auch nicht im betroffenen Quadranten 3 im Messtischblatt 5109 (Lohmar) genannt.

Die Vogelkartierung umfasste den Änderungsbereich sowie vornehmlich die nördlichen, nordwestlichen und nordöstlichen Flächen, bis ca. 200 m Entfernung zum Änderungsbereich. Es konnte ein Revier der FFH-Vogelart Mittelspecht festgestellt werden. Diese Art ist eine charakteristische Art des Stieleichen-Hainbuchenwaldes und maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets „Wahner Heide“.

Der Wirkraum der Planung reicht nach gutachterlicher Einschätzung nur weniger als 100 m in den nördlichen und östlichen Waldbestand hinein, da es sich um einen Parkplatz mit ggf. Garagen für Anwohner*innen handelt, der optional für Besucher des Aggerstadions genutzt wird. Im Westen und Süden liegt bereits eine Vorbelastung durch die Schule, Kita, Straße und Wohnhäuser vor.

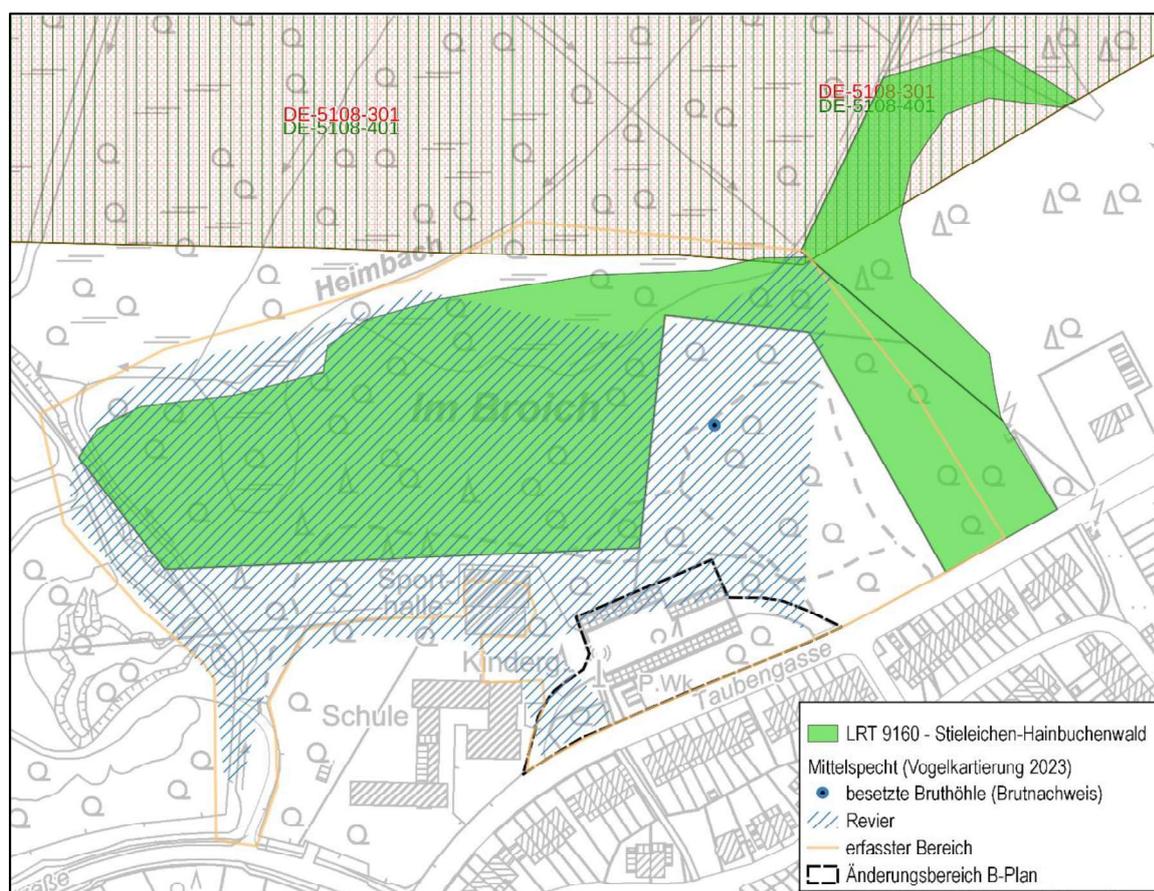


Abbildung 4: erfasstes Mittelspecht-Revier und Bruthöhle im Jahr 2023 (Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung 2023). Das Revier des Mittelspechts liegt zum größten Teil im LRT 9160. Im Norden liegt das Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Wahner Heide.

Hinweise auf ein Vorkommen des Feuersalamanders oder der in Tab. 5 genannten Mollusken liegen speziell für das FFH-Gebiet „Wahner Heide“, in den angrenzenden Biotopkatasterflächen (BK-5109-007 „Waldbestand zwischen der nördlichen Bebauung von Troisdorf“, BK-SU-00076 „NSG Wahner Heide“), im direkt angrenzenden NSG „Wahner Heide“ oder in der direkt angrenzenden Biotopverbundfläche „Wahner Heide“ (Teilbereich Rhein-Sieg-Kreis) (VB-K-5108-008) nicht vor.

Für den Feuersalamander gibt MKULNV (2016a) (Tab. 5) an, dass diese Art ausschließlich im Bergland in NRW im LRT 9160 als charakteristische Art gilt. Das heißt, diese Art weist nur im Bergland eine enge Bindung zum LRT 9160 auf. Die geplante Änderung des B-Plans liegt in Troisdorf. Dieser Bereich ist dem Tiefland von NRW zuzuordnen.

Im Änderungsbereich und direkt angrenzend liegen keine geeigneten Lebensräume (insbesondere Fortpflanzungsgewässer) des Feuersalamanders vor. Feuchte Mischwälder werden benötigt, Sumpf-, Moor- und Bruchwald (NAC0) (BT-SU-07737, BT-SU-07672, BT-SU-07754, Kartierung 2017, LANUV 2018) liegen nördlich an den FFH-LRT 9160 angrenzend.

Tümpel, Sümpfe, Kleingewässer, Gräben d.h. stehende pflanzenreiche Gewässer, oder Moore als Lebensraum für Gelippte Tellerschnecke, Moosblasenschnecke, Längliche Sumpfschrecke und Glänzende Tellerschnecke liegen ebenfalls nicht im Änderungsbereich und auch nicht direkt angrenzend.

Damit ist hinsichtlich der charakteristischen Arten des angrenzenden LRT 9160 nur der Mittelspecht zu betrachten.

3.2 Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-401)

Das Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ stellt ein landesweit herausragendes Gebiet insbesondere für die Populationen von Heidelerche, Mittelspecht sowie Schwarzkehlchen, Neuntöter und Wendehals dar.

Das Gebiet ist im betrachteten Bereich deckungsgleich mit dem betrachteten FFH-Gebiet „Wahner Heide“. Daher werden im Folgenden lediglich die vorkommenden Vogelarten nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und

Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Art aufgeführt. Von den genannten Lebensraumtypen im Vogelschutzgebiet gilt gleichermaßen nur eine Betrachtung der im FFH-Gebiet betroffenen nächstgelegenen Lebensraumtypen 9160 und dieses wurde bereits in den Kapiteln 3.1.1 und 3.1.2 abgehandelt.

Maßgebliche Bestandteile des VSG-Gebiets sind (Meldebogen und Standarddatenbogen, LANUV, Download unter: <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s5108-401.pdf>, 09.10.2023):

Tabelle 4: Im Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ vorkommende Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Art.

Arten	Code	Typ	Popula- tion im Gebiet (Min/ Max)	Beurteilung des Gebietes			
				Populati- onen	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeur- teilung
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	A229	r	1/2	C, d.h. < 2 %	C = durchschnittlich-beschränkt	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	A257	r	3/10	C, d.h. < 2 %	C = durchschnittlich-beschränkt	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	A224	r	0/10	C, d.h. < 2 %	C = durchschnittlich-beschränkt	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	A726	r	1/2	C, d.h. < 2 %	C = durchschnittlich-beschränkt	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	A082	w	1/2	C, d.h. < 2 %	C = durchschnittlich-beschränkt	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	A238	r	30/70	C, d.h. < 2 %	A = hervorragend	B = nicht isoliert, am Rande Verbreitungsgebiet	B = gut
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	A236	r	14/16	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	B = gut
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	A708	c	1/2	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	A099	r	1/2	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	A153	-	Nicht mehr vorkommend.				
Kranich <i>Grus grus</i>	A639	c	100/500	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	A233	r	1/5	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	A338	r	40/50	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb erweitertes	B = gut

Arten	Code	Typ	Popula- tion im Gebiet (Min/ Max)	Beurteilung des Gebietes			
				Populati- onen	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeur- teilung
						Verbreitungsgebiet	
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	A653	w	1/5	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, in- nerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	B = gut
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	A246	r	50/70	C, d.h. < 2 %	A = hervor- ragend	C = nicht isoliert, in- nerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	B = gut
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	A271	r	1/5	C, d.h. < 2 %	C = durch- schnittlich- beschränkt	C = nicht isoliert, in- nerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	A074	r	1/1	C, d.h. < 2 %	C = durch- schnittlich- beschränkt	B = nicht isoliert, am Rande Verbrei- tungsgebiet	C = signifikant
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	A337	r	1/4	C, d.h. < 2 %	C = durch- schnittlich- beschränkt	C = nicht isoliert, in- nerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	A072	r	2/4	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, in- nerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	B = gut
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	A274	r	2/6	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, in- nerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Grauspecht <i>Picus canus</i>	A234	r	4/8	C, d.h. < 2 %	B = gut	B = nicht isoliert, am Rande Verbrei- tungsgebiet	B = gut
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	A718	r	1/8	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, in- nerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	A276	r	70/120	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, in- nerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	B = gut
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	A690	r	4/8	C, d.h. < 2 %	B = gut	C = nicht isoliert, in- nerhalb erweitertes Verbreitungsgebiet	C = signifikant

Typ: r = Fortpflanzung; w = Überwinterung, c = Sammlung.

3.2.1 Vogelarten gemäß VSG „Wahner Heide“ im Wirkraum der Planung

Im Jahr 2023 ist eine Vogelkartierung vorgenommen worden (siehe Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche 2023). Die Kartierung umfasste den Änderungsbereich sowie vornehmlich die nördlichen, nordwestlichen und nordöstlichen Flächen bis ca. 200 m Entfernung (außerhalb des VSG). Ein Revier (Brutnachweis) des Mittelspechts sowie ein Nachweis eines rufenden Schwarzspechts (Sitz- und Flugruf) aus der Ferne, an zwei Terminen wurde erfasst. Eine Brut des Schwarzspechts wurde nicht festgestellt. Im Änderungsbereich und in der Umgebung stocken keine aktuellen Brut- oder Schlafbäume des Schwarzspechts. Aufgrund fehlender Altbuchen ist eine Brut auch nicht anzunehmen. Die Brutreviere des Schwarzspechts sind 250-400 ha groß. Der Schwarzspecht weist einen hohen Aktionsradius (1-2 km) auf (LANUV 2018). Die Nahrung besteht vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen (LANUV 2018), die im Änderungsbereich und in der Umgebung zu finden sind, aber aufgrund der Größe des geeigneten Waldbestandes stellt der Bereich kein essentielles

Nahrungshabitat für den Schwarzspecht dar.

Die beiden Spechtarten sind maßgeblicher Bestandteil des VSG „Wahner Heide“.

Die folgenden Arten konnten nicht nachgewiesen werden (vgl. Tab. 7): Eisvogel, Wiesenpieper, Ziegenmelker, Flussregenpfeifer, Kornweihe, Wanderfalke, Baumfalke, Bekassine, Kranich, Wendehals, Neuntöter, Raubwürger, Heidelerche, Nachtigall, Rotmilan, Pirol, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Wasserralle, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher. Im Wirkraum der Planung liegen auch keine geeigneten Habitate für diese Arten.

4 Beschreibung des Vorhabens und überschlägige Abschätzung der Projektwirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Für die Errichtung des Parkplatzes und der eventuellen Garagen ist der jetzige verfallene Garagenhof abzureißen. Da Bäume bis unmittelbar an die Eingriffsfläche heranreichen, sind sie durch die Baumaßnahmen und ggf. aus Verkehrssicherungsicht gefährdet und zu roden. Geringes bis teilweise starkes Baumholz wächst im Änderungsbereich. Bei dem umliegenden Wald handelt es sich z.T. auch um starkes bis sehr starkes Baumholz. Für die eventuelle Erweiterung des Pumpwerkes (11 m Breite, 15 m Länge) sind ebenfalls Gehölze zu roden. Zudem wird die geplante Stellplatzanlage ausgeleuchtet. Es ist von einer Vollversiegelung auszugehen (keine Teilversiegelung durch Schotterdecken).

4.2 Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Wahner Heide“ und des Vogelschutzgebietes „Wahner Heide“

Bei der Planung handelt es sich um den Projekttyp „05 Sonstige Verkehrswege/-anlagen“ (BfN 2019).

Die folgende Einschätzung einer Empfindlichkeit der LRT und der charakteristischen Arten sowie der Arten des Vogelschutzgebietes für die möglichen Wirkfaktoren richtet sich nach dem Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016a und BfN 2019). Wirkfaktoren, die keine Relevanz für den oben genannten Projekttyp nach BfN (2019) für die aufgeführten maßgeblichen Bestandteile besitzen, werden nicht aufgeführt.

Der Wirkraum der Planung reicht nur einige Meter (< 100 m) vom Änderungsbereich entfernt in den Gehölzbestand hinein, keine 300 m weit. Da heißt, dass FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet liegen nicht im Wirkraum der Planung. Nur Randbereiche des FFH-LRT 9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald), nördlich des Änderungsbereichs, sowie das Revier des Mittelspechts liegen im Wirkraum der Planung. Das nachgewiesene Revier des Mittelspechts liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes.

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) weisen darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht durch Pläne innerhalb der Gebiete beschränkt sind, sondern auch von außerhalb dieser Gebiete auf die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile resultieren können (Lärm, Barrierewirkungen, Störungen von funktionalen Zusammenhängen, Zerschneidungs- und Fallenwirkungen).

Erläuterung zur Betroffenheit

In der folgenden Tab. 5 wird nur das LRT 9160, der Mittelspecht und Schwarzspecht betrachtet. Die anderen im FFH-Gebiet vorkommenden LRT, die anderen charakteristischen Arten des LRT 9160 sowie die anderen genannten Vogelarten im VSG sind nicht betroffen und/oder wurden nicht erfasst (vgl. Kap. 3.1.1, Kap. 3.1.2 und Kap. 3.2.1).

Im Zuge der Planung werden keine negativen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die von der geplanten Stellplatzanlage und der eventuellen Erweiterung des Pumpwerks ausgehen, auf den nördlich liegenden **LRT 9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald)** ausgelöst (vgl. Tab. 8). Der Teil des LRT 9160, der im FFH-Gebiet liegt, ist von der Planung ausreichend entfernt. Die restlichen Flächen des LRT 9160, die nach Süden außerhalb des FFH-Gebiets verlaufen, werden nur randlich, geringfügig beeinträchtigt, da das LRT in ca. 20 m zum Eingriffsbereich beginnt. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da das LRT im NSG liegt und hier sind Eingriffe (Lagerflächen, Abstellen von Baufahrzeugen etc.) verboten. Indirekte bau- und betriebsbedingte Wirkungen wie Licht und Lärm können das LRT randlich schon erreichen, das Auswirkungen auf die charakteristische Art Mittelspecht haben kann.

Für den **Mittelspecht**, auch als charakteristische Art des LRT 9160 und als Vogel im betrachteten Vogelschutzgebiet, können negative Auswirkungen infolge der Planung nicht ausgeschlossen werden. Grund ist, dass ein Mittelspecht-Revier den Änderungsbereich randlich tangiert. Relevante Eichen (Nahrungsbäume, potentielle Brutbäume) für den Mittelspecht stocken im Änderungsbereich und direkt angrenzend. Eine Rodung dieser Eichen im Änderungsbereich ist nicht auszuschließen. Es kommt zur Überbauung, entsprechend zur Veränderung der Vegetation im Änderungsbereich, randlich im Revier des Mittelspechts. Bei Fällung während der Brutzeit, kann ein baubedingter Individuenverlust nicht ausgeschlossen werden.

Eine Verkleinerung des Lebensraums erfolgt planbedingt je nach Ausführung nur geringfügig. Je nach Ausdehnung der Stellplatzanlage und Anzahl der zu rodenden Alteichen reduziert sich die Lebensraumeignung für den Mittelspecht. Hier sind insbesondere die Eichen nördlich an der Eingriffsfläche, im NSG stockend, zu nennen, da diese ein Teil des nördlich angrenzenden geschlossenen Waldes sind, der Alteichen und Totholz aufweist.

Der Änderungsbereich und die angrenzenden Flächen sind bereits hinsichtlich Störung vorbelastet. Spaziergänger*innen mit Hunden laufen durch den Waldbestand einschließlich des Reviers, akustische Reize (Lärm) durch die Schule, Kindergarten und den Straßenverkehr reichen in den Waldbestand hinein. Bau- und betriebsbedingt werden zusätzlich Lärm und Bewegung sowie Lichtemissionen entstehen.

Eine Beeinträchtigung des Habitats liegt je nach Ausführung vor und kann je nach Ausmaß des Verlustes an Lebensraum zur Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen betreffen den **Schwarzspecht** nur geringfügig, da im 100 m-Radius um den Änderungsbereich keine potentiellen Brutstätten (Rotbuchen) für den Schwarzspecht vorliegen, sodass nur Nahrungshabitat, kein essentielles infolge der Planung betroffen ist. Zu den planungsbedingten Wirkungen mit geringer bis keine Auswirkung für den Schwarzspecht zählen Überbauung und entsprechend Veränderung der Vegetation sowie bau- und betriebsbedingter Lärm und Bewegung.

Tabelle 5: Aufstellung der möglichen Wirkfaktoren vom Projekttyp „05 sonstige Verkehrswege/-anlagen, Parkplätze“ ausgehend für das FFH-LRT Stielichen-Hainbuchenwald sowie die charakteristische Art Mittelspecht dieses FFH-LRT und als Bestandteil des Vogelschutzgebietes und die Relevanz der Wirkfaktoren für den Schwarzspecht, der ebenfalls maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes ist. Ob eine Relevanz für die maßgeblichen Bestandteile vorliegt, ist BfN (2019) zu entnehmen, die Betroffenheit erfolgt nach eigener gutachterlicher Einschätzung und wird begründet. Mit „außerhalb Schutzgebiete“ ist außerhalb des FFH-Gebietes und VSG gemeint.

Nr.	Wirkfaktor	Reichweite/ Intensität	Relevanz für		Schwarzspecht
			LRT 9160	Mittelspecht	
Überbauung/ Versiegelung					
1-1	<u>Bau- und anlagenbedingt:</u> Überbauung (außerhalb Schutzgebiete und FFH-LRT)	Eingriffsbereichs, ggf. angrenzende Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze (= Baustelleinrichtungsflächen); direkt an und im Eingriffsbereich stehende Gehölze (Starkbaumholz) müssen gefällt werden	Nicht betroffen.	Betroffen – 3 Alteichen randlich (!) im Revier des Mittelspechts stellen essentielle Biotopstrukturen (Nahrungsbäume, potentielle Brutbäume) dieser Art dar (Teilhabitat), d.h. Minderung der Habitatqualität, ggf. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Betroffen – 1 Eingriffsbereich und Umgebung stellt potentielles Nahrungshabitat des Schwarzspechts, aber kein essentielles dar.
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung					
2-1	<u>Bau-, anlage- und betriebsbedingt:</u> Direkte Veränderung von Vegetationsstrukturen (außerhalb Schutzgebiete und FFH-LRT)	Siehe 1-1	Nicht betroffen.	Betroffen – 3 Siehe 1-1	Betroffen – 1 Siehe 1-1
Veränderung abiotischer Standortfaktoren					
3-1, 3-2	<u>Bau- und anlagenbedingt:</u> Veränderung des Bodens, Veränderung morphologischer Verhältnisse (außerhalb Schutzgebiete und FFH-LRT)	Eingriffsbereich, ggf. angrenzende Flächen: Bodenabtrag, -auftrag, Verdichtung; insbesondere der Aushub der Grube für das Pumpwerk verändert lokal dauerhaft den Boden.	Keine Relevanz.	keine Relevanz.	keine Relevanz.
3-3, 3-4, 3-5, 3-6	<u>Baubedingt:</u> Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer	Eingriffsbereich, insbesondere der Aushub der Grube für das Pumpwerk könnte dauerhaft das Grundwasser verändern. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf das nördlich liegende LRT, obwohl dieses i. d. R. grundwasserbeeinflusst ist (Stauinässe), da zwischen dem Pumpwerk und dem LRT bereits Bodenbeeinträchtigungen und auch durch den	Keine Relevanz.	nicht betroffen, Keine Relevanz.	keine Relevanz.

Nr.	Wirkfaktor	Reichweite/ Intensität	Relevanz für		Schwarzspecht
			LRT 9160	Mittelspecht	
	standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (außerhalb Schutzgebiete und FFH-LRT)	versiegelten Kindergarten, Schule und Sporthalle vorliegen. Zudem handelt es sich um einen punktuellen Eingriff, der keinen Einfluss auf das Grundwasser hat. Eine Verschiebung der Artzusammensetzung ist nicht zu erwarten. Ein höherer Versiegelungsgrad und der Verlust von Gehözen im und am Eingriffsbereich führt zur Änderung der mikroklimatischen Verhältnisse. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf das nördlich liegende LRT.			
Barriere-/ Fallenwirkung, Individuenverlust					
4-1	Baubedingt Barriere- und Fallenwirkung (außerhalb Schutzgebiete und FFH-LRT)	Eingriffsbereich, während der Bauphase durch Baufahrzeuge (zu vernachlässigen), Grube für das Pumpwerk.	Nicht betroffen	Nicht betroffen, zu vernachlässigen.	Nicht betroffen, zu vernachlässigen.
4-1	Baubedingt Individuenverlust (außerhalb Schutzgebiete und FFH-LRT)	Siehe 2-1	Nicht betroffen.	Betroffen – 3 Siehe 2-1	Nicht betroffen.
4-2	Anlagenbedingt: Barriere- oder Fallenwirkung (außerhalb Schutzgebiete und FFH-LRT)	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Parkplatzes und der geringen Höhe der Garagen, zu vernachlässigen. Die Planung führt zu keiner Trennung von räumlich-funktionalen Beziehungen (Brut- und Nahrungshabitat)	Nicht betroffen.	Nicht betroffen, zu vernachlässigen.	Nicht betroffen, zu vernachlässigen.
4-3	Betriebsbedingt: Individuenverlust (außerhalb Schutzgebiet und FFH-LRT)	Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Schrittgeschwindigkeit der Fahrzeuge zu vernachlässigen, eine Grünanlagepflege der Stellplatzanlage wird aufgrund der Kleinflächigkeit nicht stattfinden.	Nicht betroffen.	Nicht betroffen, zu vernachlässigen.	Nicht betroffen, zu vernachlässigen.
Nicht stoffliche Einwirkungen					
5-1, 5-2	Bau- und betriebsbedingt: Akustische Reize (Schall); Bewegungen/ Optische	Im bislang kaum belasteten Raum: Lärm, Bewegung durch den Abbruch, Bautätigkeiten;	Betroffen – 1	Betroffen – 2 aufgrund potentieller Brutbäume im	Geringfügig betroffen – 1 Brutmöglichkeiten liegen nicht vor.

Nr.	Wirkfaktor	Reichweite/ Intensität	Relevanz für		Schwarzspecht
			LRT 9160	Mittelspecht	
	Reizauslöser (Reichweite bis randlich in FFH-LRT aber nur außerhalb Schutzgebiete)	Lärm und Bewegung durch Nutzung des Parkplatzes (Fahrzeuge, Personen). Eventueller Verlust der Gehölzstreifens entlang Taubengasse, das bislang Störungen von der Straße, von der Bebauung aus, abschirmt. Die Stellplatzanlage wird zwar dauerhaft genutzt, aber es wird nur sporadisch Lärm und Bewegung auftreten.		Wirkraum, Fluchtdistanz 40 m; Betroffen - 1	
5-3	<u>Bau- und betriebsbedingt:</u> Licht (Reichweite bis randlich in FFH-LRT aber nur außerhalb Schutzgebiete)	Temporäre Baustellenbeleuchtung; dauerhafte Beleuchtung der Stellplatzanlage, Fahrzeugbeleuchtung, die Einfluss auf tagesperiodische Rhythmen der Vögel haben, Verhaltensänderungen	Keine Relevanz.	Keine Relevanz; jedoch potentielle Brutplätze direkt am Parkplatz: Betroffen - 1	Keine Relevanz Außerhalb der Fortpflanzungsstätte.
5-4, 5-5	<u>Baubedingt:</u> Erschütterungen, Vibrationen, Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt) (außerhalb Schutzgebiete und FFH-LRT)	Durch Baumaschinen, temporär, geringe Reichweite, nicht bis zum FFH-LRT.	Keine Relevanz.	Keine Relevanz; jedoch potentielle Brutplätze direkt am Parkplatz: Betroffen - 1	Nicht betroffen. Außerhalb der Fortpflanzungsstätte.
Stoffliche Einwirkungen					
6-1, 6-2, 6-3, 6-4, 6-5, 6-6, 6-7, 6-9	<u>Bau- und betriebsbedingt:</u> Stickstoff- und Phosphatverbindungen, Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige Durch Verbrennungs- u. Produktionsprozessen entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Dufstoffe, auch: Anlockung), Endokrin wirkende Stoffe, Sonstige Stoffe	Durch Ausstöße der Baufahrzeuge und PKW, Abfälle; zu vernachlässigen/nicht bis ins LRT reichend. Eintrag von Streusalz: direkt und indirekt, zu vernachlässigen. Sollte zur Minimierung der Beeinträchtigung des unmittelbar angrenzenden NSG unterbleiben.	Keine Relevanz, nicht betroffen.	Keine Relevanz, nicht betroffen.	Keine Relevanz, nicht betroffen.

Nr.	Wirkfaktor	Reichweite/ Intensität	Relevanz für		
			LRT 9160	Mittelspecht	Schwarzspecht
	(ggf. Reichweite bis randlich in das FFH-LRT, außerhalb Schutzgebiete)				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen					
8-2	<u>Bau- und betriebsbedingt:</u> Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten (außerhalb Schutzgebiete und FFH-LRT)	Nicht zu erwarten	Keine Relevanz.	Keine Relevanz	Keine Relevanz
8-3	<u>Betriebsbedingt:</u> Bekämpfung von Organismen (Pestiziden) (außerhalb Schutzgebiete und FFH-LRT)	Unkrautbekämpfung auf der Stellplatzanlage. Sollte zur Minimierung der Beeinträchtigung des unmittelbar angrenzenden NSG unterbleiben.	Nicht betroffen.	Nicht betroffen. Kein Nahrungshabitat betroffen.	Nicht betroffen. Kein Nahrungshabitat betroffen.

0: (i.d.R.) nicht relevant, 1: ggf. relevant, 2: regelmäßig relevant, 3: regelmäßig relevant – besondere Intensität

4.3 Berücksichtigung der Erhaltungsziele und -maßnahmen der Natura-2000 Gebiete

Die Erhaltungsziele und -maßnahmen, die für die FFH-Lebensräume und -Arten in den Natura-2000 Gebieten formuliert worden sind, finden sich im Anhang.

4.3.1 FFH-Gebiet „Wahner Heide“

Da es im Zuge der baulichen Maßnahmen nicht zu direkten Eingriffen im FFH-Gebiet kommt und mögliche Wirkungen wenn überhaupt nur randlich den LRT 9160 temporär tangieren, stehen diese nicht den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen entgegen.

4.3.2 Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“

Es kommt während der baulichen Maßnahmen zu keinerlei direkten Eingriffen in das Vogelschutzgebiet, jedoch wird insbesondere der Mittelspecht, der in diesem VSG genannt wird, betroffen.

Für diese Art notwendige Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet steht die Planung geringfügig entgegen, da ggf. Alteichen gefällt werden müssen und eine Störung am Brutplatz (März bis Juni) nicht ausgeschlossen werden kann. Das betroffene Revier einschließlich der Brutstätte liegt jedoch außerhalb des Vogelschutzgebietes! Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig, damit das Revier des Mittelspechts außerhalb des Vogelschutzgebietes erhalten bleibt. Der Eingriff ist möglichst gering zu halten.

5 Beschreibung und Charakterisierung von anderen Projekten und Plänen – mögliche Summationseffekte

Summationseffekte mit den unten genannten Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Im FIS (Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, LANUV, Datenabruf am 12.10.2023) ist für das FFH-Gebiet „Wahner Heide“ eine Eintragung vorhanden:

Plan-, Projekt ID	Plan-, Projekttyp	Plan-, Projektart	Plan-, Projektzeichnung	Beschreibung	Antragstellung Datum	Betroffene Arten	Betroffene LRT	Prüfbarkeit Datum	Entscheidung	Entscheidungs Datum
VP-04654	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	Energie, Kraftwerk, Gas	Modernisierung des Raffineriekraftwerks	Modernisierungsmaßnahmen am Standort Wesseling durch den Bau eines neuen Kessels (Kessel 8) und Stilllegung von Kessel 1. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen erdgasbefeuerten Kessels mit einer thermischen Leistung von 125 MW. Die Gesamtleistung des Raffineriewerks bleibt unverändert auf 300 MW beschränkt. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung der Emissionsfrachten des Raffineriekraftwerks. Geprüfte Wirkfaktoren: Emissionen von Luftschadstoffen, Stickstoffeinträge, Einträge versauernd wirkender Luftschadstoffe, Einträge von Schwermetallen, Einleitung von Kühlwasser. Untersuchte FFH-Gebiete: DE-4405-301, DE-5208-301, DE-5108-301, DE-5207-304 und DE-5107-304. Für das FFH-Gebiet DE-5108-301 wird eine max. N-Deposition von 0,044 kg N/(ha*a) sowie eine max. Säuredeposition von 22,1 eq (N+S)/(ha*a) angegeben. Nähere Informationen zu LRTen und Arten liegen nicht vor. Aufgrund der Modernisierung der Anlage, nimmt die Säuredeposition durch die gesamte Anlage insgesamt deutlich ab. Ein Vorhaben im Umfeld wurde auf kumulierende Wirkfaktoren überprüft. Keine Summation vorhanden. Die FFH-Vorprüfung vom 29.03.2012 legt dar, dass bezüglich der Stickstoffdeposition, der versauernd wirkenden Luftschadstoffe, der Schwermetalleinträge sowie der Einleitung von Kühlwasser keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	16.03.2012	Keine	Keine	Keine An-gabe	Genehmigung	24.04.2013

Für das Vogelschutzgebiet-Gebiet „Wahner Heide“ ist ebenfalls eine Eintragung vorhanden:

Plan-, Projekt ID	Plan-, Projekttyp	Plan-, Projektart	Plan-, Projektzeichnung	Beschreibung	Antragstellung Datum	Betroffene Arten	Betroffene LRT	Prüfbarkeit Datum	Entscheidung	Entscheidungs Datum
VP-05178	Sonstige Pläne	Straßen- und Wegebau	Rad- und Gehweg Bahntrasse zw. Lohmar u. Siegburg	Anlage eines 2,5-3m (im Siedlungsbereich 3,5 m) breiten Fahrrad- u. Gehweges zw. Lohmar u. Siegburg. Die Trasse tangiert auf ca. 900 m an das VSG „Wahner Heide“ und das FFH-Gebiet „Agger“. Das Vorhaben umfasst zwei Streckenabschnitte. Der süd. Teil kann aufgrund der hohen Entfernung zu den Schutzgebieten nicht zu deren Beeinträchtigung führen, daher wird dieser Teil durch die vorliegende FFH- u. VSG-Verträglichkeitsuntersuchung (03/2011) nicht weiter betrachtet. Der nördliche Teil verläuft entlang der aus Lohmar hinausführenden B484 u. zweigt vor der Anschlussstelle der BAB 3 nach Südwesten ab. Hier verläuft der Radweg auf einer ehemaligen Bahntrasse. Anlagebed. Wirkfaktoren: Auswirkungen auf den Biotopverbund, betriebsbed. Wirkfaktoren: Störungen (Lärm, Licht), baubed. Wirkfaktoren werden hier nicht weiter betrachtet, da das Vorhaben schon umgesetzt ist. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auch in Hinblick auf Summationswirkungen ausgeschlossen.	04.04.2011	Eisvogel Mittelspecht Schwarzspecht	Keine	Keine An-gabe	Genehmigung mit habitat-schutzrechtlichen Nebenbestimmungen	07.12.2011

6 Gutachterliches Fazit – Ergebnis der Voruntersuchung

Das FFH-Gebiet „Wahner Heide“ und das Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ liegen in ca. 140 m Entfernung zum Änderungsbereich des B-Plans. In ca. 20 m Entfernung beginnt eine Waldfläche, die als LRT 9160 ausgewiesen ist. Der überwiegende Teil der Fläche liegt allerdings außerhalb des FFH-Gebiets. Das LRT liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs bzw. Änderungsbereichs. Der Wirkraum der Planung (indirekte Wirkungen – Licht, Lärm) reicht randlich in das LRT hinein. Innerhalb des FFH-Gebiets sind diese vernachlässigbar. Als charakteristische Art des LRT ist der Mittelspecht nachgewiesen worden. Das Revier befindet sich überwiegend innerhalb des LRT aber außerhalb des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebietes.

Die Rodung von Alteichen teilweise mit Totholz, als Brut- und Nahrungsbaum des Mittelspechts, im Änderungsbereich und angrenzend kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Störung am Brutplatz kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Planung steht den Erhaltungszielen des Mittelspechts entgegen.

Damit in die notwendigen Strukturen nicht eingegriffen wird und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristische Art (Mittelspecht) weiterhin günstig bleibt, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Da diese Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden und in der erstellten ASP II formuliert wurden, können diese Maßnahmen in dieser FFH-Vorprüfung übernommen werden und es kann auf eine FFH-Untersuchung der Stufe II verzichtet werden.

Der Schwarzspecht nutzt die zum Änderungsbereich angrenzenden Flächen als Nahrungshabitat. Die Planung führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schwarzspechts einschließlich des Erhaltungszustandes.

Hinweis: Das Ausbringen von Streusalz und Pestiziden auf der Stellplatzanlage sollte zur Minimierung der Beeinträchtigung des unmittelbar angrenzenden NSG unterbleiben!

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

FFH-VM 1 – Erhalt von rauborkigen Bäumen (v.a. Eichen) (= AVM 1 in der ASP II)

Um den Eingriff so gering wie möglich zu halten und das Habitat bzw. das randliche Revier (Fortpflanzungsstätte) des Mittelspechts und des Waldkauzes nicht zu beeinträchtigen, sodass keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 entsteht, sind so viele Eichen, insbesondere Alt-Eichen wie möglich innerhalb des Änderungsbereichs zu erhalten. Die nördlich des Änderungsbereichs im NSG stockenden Altbäume, die unmittelbar an den Garagenhof angrenzen, sind beim Abbruch und der Entsiegelung sowie bei der Neuanlage gemäß den gängigen Vorschriften (DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen und zwingend zu erhalten (AVM 1).



Abbildung 5: Markante Altbäume im und am Änderungsbereich. Die Bäume außerhalb des Änderungsbereichs sind zwingend zu erhalten. Bei den Altbäumen innerhalb des Änderungsbereichs sind die Altbäume möglichst zu erhalten, insbesondere die Eichen im Südwesten. Die Bäume wurden nicht systematisch aufgenommen, es besteht also kein Anspruch auf Vollständigkeit.

FFH-VM 2 – Bauzeitenregelung – Gehölzrodung (siehe AVM 2 in der ASP II)

Um eine Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine Störung am Brutplatz des Mittelspechts zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

FFH-VM 3 – Bauzeitenregelung – Abbruch (siehe AVM 3 in der ASP II).

Um eine Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, eine Störung am Brutplatz des Mittelspechts zu vermeiden, sind die Abbrucharbeiten, wie die Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit möglich.

FFH-VM 4 – Baustelleneinrichtung (Lagerflächen) (= AVM 5 in der ASP II)

Zum Schutz des Mittelspechts dürfen für die Lagerflächen (Baumaterialien, Baufahrzeuge) nur bereits teil- und vollversiegelten Flächen bzw. die Eingriffsfläche (Änderungsbereich des B-Plans) genutzt werden. Dies bedeutet, dass der Wald (innerhalb und auch außerhalb des NSG), auch Randbereiche, als Tabufläche gelten. Hiermit wird eine Beeinträchtigung, die zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (durch Störung) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen kann, vermieden.

FFH-VM 5 – Vermeidung von Lichtemissionen (bau- und betriebsbedingt) (= AVM 6 in der ASP II)

Um Tötungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 4 BNatSchG auszuschließen:

Baubedingte Beleuchtung:

Die Rodungs-, Abbruch- und Bauarbeiten sind möglichst nur an taghellen Stunden durchzuführen.

Betriebsbedingte Beleuchtung:

Generell gilt, dass auf eine Beleuchtung möglichst zu verzichten ist, es darf nur so viel wie nötig, aus Gründen der Verkehrssicherheit, ausgeleuchtet werden.

Wenn eine Beleuchtung benötigt wird, muss diese technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind. Dies betrifft in diesem Fall besonders die Fledermäuse und Vögel, insbesondere den Waldkauz.

Streulicht ist zu vermeiden, das Licht ist dezent zu halten und muss auf die auszuleuchtende Fläche (Parkplätze) fokussiert werden. Das heißt, die Beleuchtungskörper dürfen nur nach unten offen sein. Blendrahmen/ Blendkappen/Abschirmblenden können dabei helfen. Die Leuchten sind waagrecht und so niedrig wie möglich (kurzer Mast, maximal ca. 4 m) zu installieren. Eine Ausrichtung in den Gehölzbestand sowie in den Nachthimmel ist zu unterlassen, damit die lichtarmen Dunkelräume erhalten bleiben.

Die Abstrahlungsgeometrie (asymmetrisch tief) und die Lichtfarbe (korrelierte Farbtemperatur (CCT)) von maximal 2400 Kelvin ist einzuhalten. Folgende Leuchtmittel sind zu verwenden: Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen mit Beleuchtungsstärkeregelung und LED mit möglichst geringem Blaulichtanteil, wie beispielsweise schmalbandige Amber oder PC Amber LED (siehe SCHROER et al. (2019) und VOIGT et al., 2019).

Es ist eine bedarfsgerechte Schaltung durch Bewegungsmelder zu integrieren. Die bestehende Beleuchtung am Pumpwerk ist entsprechend umzurüsten.

FFH-VM 6 – Lage, Ausgestaltung der Stellplatzanlage; Erweiterung des Pumpwerks (Planung) (= AVM 7 in der ASP II)

Die Planung soll zum Schutz des Mittelspechts und des LRT 9160 Folgendes berücksichtigen:

- Die neue Stellplatzanlage soll direkt an die Taubengasse angrenzend errichtet werden, sodass der Gehölzstreifen entlang der Taubengasse weitgehend wegfällt und genutzt wird, d.h. die Stellplatzanlage rückt insgesamt an die Straße heran. Möglicherweise geplante Garagen sollen so angeordnet werden, dass sie den Aktivitätsschwerpunkt der Fledermäuse und der vermuteten Waldkauz-Bruthöhle im Nordosten des Änderungsbereichs gegen die Störungen durch die offenen Stellplätze abschirmen.
- Die neue Stellplatzanlage soll nur über die westliche Zufahrt und/ oder über eine Zufahrt von der Mitte des Garagenhofes aus möglich, sein.
- durch Konzeption und Bau des neuen Garagenhofes sind zukünftige Verkehrssicherheitsprobleme wegen der Nähe zum Waldrand zu berücksichtigen und zu vermeiden.
- Störungen durch Licht, Lärm und Bewegung in den Wald hinein sind zu vermeiden. Ein Waldrand aus heimisch, standortgerechten Sträuchern ist im Änderungsbereich des B-Plans nach Norden und Nordosten hin zu entwickeln. Garagen zum Wald hin schirmen zusätzlich negative Wirkungen ab. Die Stellplatzanlage ist zum Wald und dem neu anzulegenden Waldrand hin vollständig mit stabilem Zaun einzuzäunen, damit der Wald vom Parkplatz aus nicht betreten werden kann. Der Zaun ist mit Durchlässen für Kleintiere zu versehen.
- Das Pumpwerk soll nicht nach Westen erweitert werden, sodass die dort stockenden Altbäume, die im Revier des Mittelspechts liegen, erhalten bleiben können.
- Siehe FFH-VM 1 (Erhalt Bäume) und FFH-VM 5 (Vermeidung von Lichtemissionen).

7 Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Abrufbar unter: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>
- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen).
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg
- Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2023): Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II zur Aufstellung des Bebauungsplans T 169, Blatt 1, 3. Änderung:
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten Artengruppen Vögel (Artinformationen, Artenschutzmaßnahmen)

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Fachinformation. Listen der Natura 2000-Gebiete. Natura 2000-Nr. DE-5108-301 Wahner Heide. Standarddatenbogen, Abgrenzung, Schutzzieldokument und Meldedokument des FFH-Gebiets. Online unter: <https://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melgedok/de/fachinfo/listen/melgedok/DE-5108-301>.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Fachinformation. Listen der Natura 2000-Gebiete. Natura 2000-Nr. DE-5108-401 Wahner Heide. Standarddatenbogen, Abgrenzung, Schutzzieldokument und Meldedokument des FFH-Gebiets. Online unter: <https://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melgedok/de/fachinfo/listen/melgedok/DE-5108-401>.
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016a): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016).
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).